



Fliegergemeinschaft Stauf e.V.
Uwe Artuna
Am Bahnhof 9
55234 Kettenheim

Gmund, 26.04.2017 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lautersheim", 67306 Göllheim-Lautersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Fliegergemeinschaft Stauf e.V. vom 05.09.2016 die Erlaubnis „Lautersheim“ des DHV vom 20.07.1999, zuletzt verlängert am 01.12.2011 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Lautersheim“ in 67306 Göllheim-Lautersheim vom 01.12.2011 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 185 (Starts) und 186, 188, 196, 197, 198 (Landungen), Gemarkung Lautersheim.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2021** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder der Fliegergemeinschaft Stauf und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Aus Vogelschutzgründen ist der Flugbetrieb zwischen dem 15. März und 15. Juli eines jeden Jahres auszusetzen.
2. Der Flugbetrieb und die erforderlichen Vorbereitungen dürfen frühestens zwei Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden.
3. Die Anzahl der Piloten, die das Gelände gleichzeitig nutzen, ist auf 5 Personen beschränkt.
4. Der Anmarsch zum Fluggelände darf nur zu Fuß erfolgen. Kraftfahrzeuge sind in der Ortslage von Lautersheim abzustellen.
5. Der Verein ist verpflichtet, landschaftspflegerische Arbeiten in Absprache mit der Unteren Landespflegebehörde auszuführen. Umfang und Zeitpunkt der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden jährlich durch die Landespflegebehörde festgelegt.
6. Die Piloten sind vor Aufnahme des Flugbetriebes mit den Auflagen vertraut zu machen.
7. Außenlandungen sind dringend zu vermeiden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.07.1999 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Lautersheim“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis wurde zuletzt am 01.12.2011 verlängert.

Mit Schreiben vom 05.09.2016 beantragte die Fliegergemeinschaft Stauf die Verlängerung der Erlaubnis.

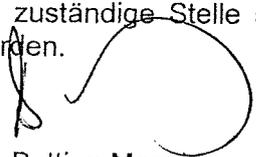
Mit Schreiben vom 11.10.2016 wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis am Verfahren beteiligt. Am 14.02.2017 wurde der Verlängerung von Seiten der Naturschutzbehörde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis erneut auf 5 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

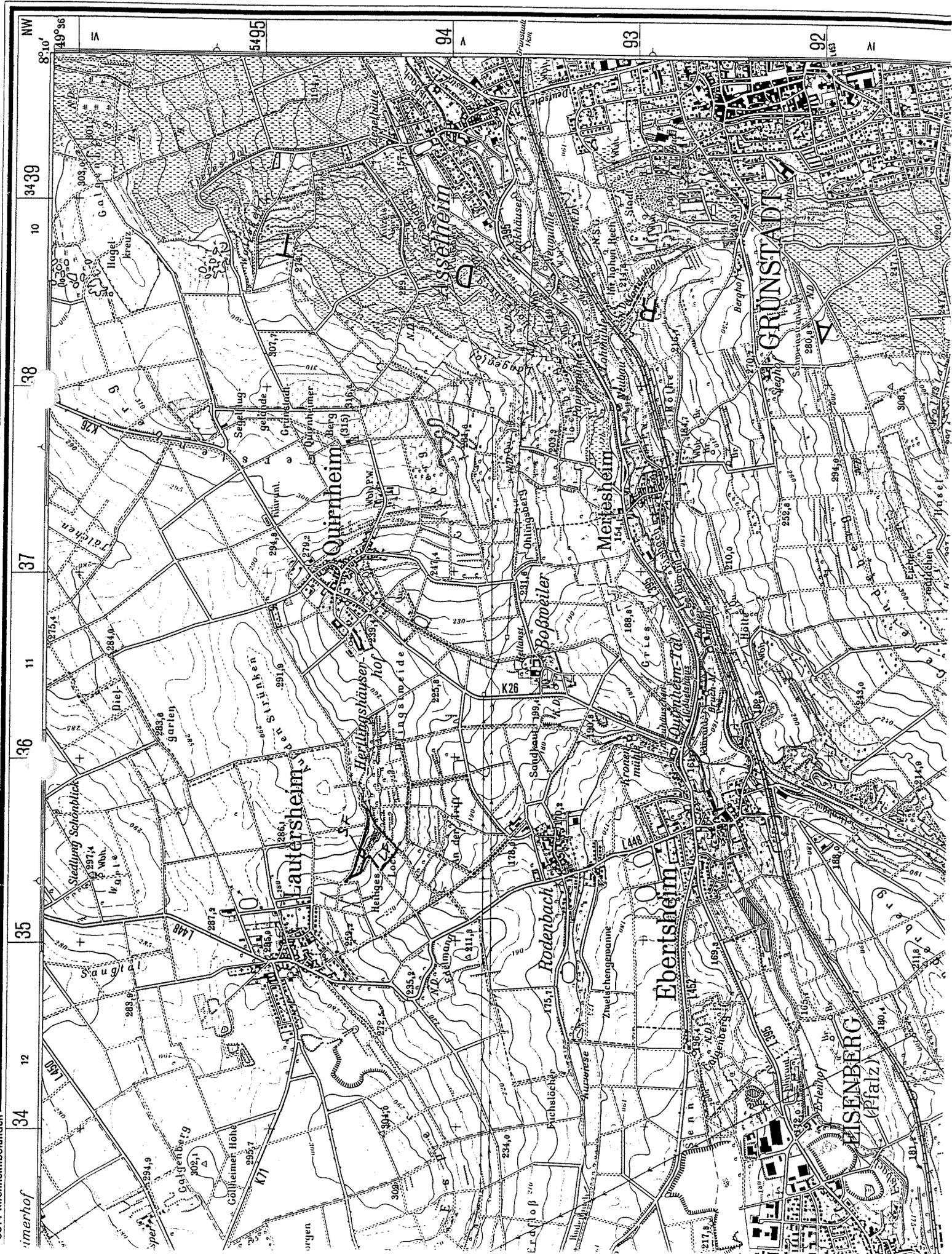
Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



steramt Winnweiler
eglaubigt

